

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 32 (1966)

Heft: 7-8

Artikel: Zu Gunsten der Landwehr : zu Lasten des Landsturms

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

On tiendra compte de la réduction du nombre des unités de surveillance de landsturm en modifiant la liste des ouvrages à protéger en première urgence et en chargeant les commandants des corps d'armée d'assumer dans leurs zones d'opérations, au besoin avec des formations d'élite et de landwehr, les mesures de protection correspondant à la situation générale et proportionnées à leurs moyens. La réduction du nombre des unités de surveillance de landsturm ne

portera nullement préjudice à l'importance du service territorial. Elle contribuera au contraire à décharger ses organes de missions de combat et leur permettra de mieux se consacrer aux tâches proprement territoriales et de soutien, dont l'importance s'accroît sans cesse.

(On se rend compte que ces mesures de réorganisation de la landwehr préjugent de la réforme territoriale en voie d'élaboration. La rédaction.)

Zu Gunsten der Landwehr — Zu Lasten des Landsturms

Der Bundesrat präjudiziert die Territorialreform

Am 1. Juli veröffentlichte der Bundesrat seine Anträge an die Bundesversammlung über die Landwehr-Reorganisation. In seiner Botschaft ist u. a. zu lesen:

Die Studien, welche es erlauben werden, zu entscheiden, nach welchen Grundsätzen unsere Armee den Bedürfnissen der totalen Landesverteidigung angepasst werden soll, dürften noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Es sollten daher tiefgreifende militärische Reorganisationsmassnahmen vermieden werden, bis feststeht, wie unsere Armee der Zukunft aussehen wird. Andernfalls besteht Gefahr, dass durch Massnahmen, die für die nahe Zukunft zweckmäßig erscheinen, eine spätere Umgliederung in Frage gestellt wird. Trotz dieser gebotenen Zurückhaltung müssen Lücken in der Schlagkraft unserer derzeitigen Streitmittel beseitigt werden und es sind die hiefür notwendigen Massnahmen zu treffen.

Vor allem müssen ungenügende Bestände bei der Landwehrinfanterie verhütet werden. Wir waren uns bewusst, dass nach erfolgter Verjüngung der Armee einige Reorganisationsmassnahmen notwendig würden.

Es handelt sich darum, die Truppenordnung 1961 fertig auszubauen. Die beantragten Änderungen berühren die Grundsätze dieser Truppenordnung in keiner Weise und ihre Verwirklichung erfordert keine Sonderkredite.

Die Lösung besteht, kurz ausgedrückt, darin, der Landwehrinfanterie auf Kosten des Landsturms ausreichende Bestände zu verschaffen. Der Nachteil einer Verringerung der Zahl der Landsturmverbände ist kleiner als jener von Unterbeständen in der Landwehr. Dabei erkennen wir die Bedeutung des Territorialdienstes, dessen Mittel heute vorwiegend aus Wehrmännern des Landsturms bestehen, in keiner Weise (so drückt sich der Bundesrat aus). Wir sind aber der Auffassung, dass, wenn es sich in Zukunft als notwendig erweisen sollte, namhafte Teile der Armee für die Hilfe an die Zivilbevölkerung bereitzuhalten, es zweckmässiger sein dürfte, dafür Verbände des Auszuges und der Landwehr zu beanspruchen. Zudem stehen von der Armee ab 1. Januar 1967 der zivilen

Landesverteidigung Personal im Umfange von 10 ehemaligen wehrpflichtigen Jahrgängen zur Verfügung (rund 200 000 Mann) und der Landsturm wird in Zukunft nur noch 8 Jahrgänge umfassen (früher 12).

Die beantragte Revision soll im Grunde genommen nur ein Bestandesproblem lösen. Sie wird jedoch verbunden mit einer nennenswerten Vermehrung der Maschinengewehre und Raketenrohre bei der Landwehrinfanterie und der Zuteilung einer Anzahl von Lastwagen, um die Verbände der Kampfbrigaden einigermassen beweglich zu machen.

Abgesehen von den Massnahmen, welche sich auf die Bestandesslage beziehen, wird auch die materielle Lage der Landwehr auf Grund bewilligter Kredite laufend verbessert, nämlich durch die Einführung des Kampfanzuges und neuer Kleinfunkgeräte bei der Landwehrinfanterie sowie durch Geländeeverstärkungen (Unterstände, Festungswaffen, Verminungen), welche sich entsprechend der Planung auf lange Sicht allmählich auf alle Brigadeabschnitte ausdehnen.

Die Bewaffnung (namentlich die Ausstattung mit Minenwerfern), die Geräte für die Funkverbindungen auf der Stufe des Truppenkörpers und die Gebirgsausrüstung der Landwehrinfanterie bedürfen noch weiterer Verbesserungen. Das Studium dieser Verbesserungen und deren Verwirklichungsmöglichkeiten im Rahmen der langfristigen Finanzplanung ist eingeleitet worden. Die Ergebnisse werden Gegenstand eines späteren Rüstungsprogrammes sein.

Kurz zusammengefasst

Einen erheblichen Teil der Massnahmen, welche die Bestandesslage sanieren sollen, kann der Bundesrat in eigener Zuständigkeit treffen. Es handelt sich im besonderen darum, die Zusammensetzung der Festungs- und Werkformationen nach Heeresklassen zu ändern (durch Ausdehnung auf den Landsturm), damit die Landwehrübertritte aus der Auszugsinfanterie dafür nicht mehr beansprucht werden müssen

und alle Uebertretenden zur Speisung der Landwehrinfanterie verwendet werden können.

Es ist jedoch unerlässlich, dass die eidgenössischen Räte die Massnahmen des Bundesrates durch weitere ergänzen, damit die ersten wirklich wirksam werden. Der Bundesversammlung wird daher beantragt, einerseits die Anzahl von gewissen Verbänden der Landwehrinfanterie zu ändern und jene der Landsturminfanterie zu verringern, sowie andererseits die Verteilung der kantonalen Verbände der veränderten Bevölkerungszahl eines jeden Kantons anzupassen.

Diesen Anträgen wurde ein weiterer beigefügt, der zwar in keinem Zusammenhang mit ihnen steht, aber auch in die Zuständigkeit der eidgenössischen Räte fällt und den gleichen Beschluss betrifft; es handelt sich um die Bezeichnung eines der Abteilung für Sanität angegliederten Dienstes zum Schutz gegen die Atom- und chemischen Waffen (AC-Schutzdienst) als Dienstzweig.

Aenderungen in der T.O. 61

Das Gerippe unserer Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden bilden die Landwehrfusilierbataillone, welche den Kampf angelehnt an das Netz von Festungswerken und vorbereiteten Zerstörungen zu führen haben. Diese Truppenkörper werden Unterbestände aufweisen. Da es nicht angeht, das gründlich durchgebildete Abwehrdispositiv vollständig umzubauen, muss die Zahl der Bataillone gleich bleiben, und es müssen gleichzeitig Massnahmen getroffen werden, um für sie ausreichende Bestände zu gewinnen. Zudem soll ihre interne Gliederung besser jener entsprechen, die seit 1951 bei den Auszugsbataillonen eingeführt wurde.

Der Bundesrat wird in eigener Zuständigkeit dafür sorgen, dass den Fusilierbataillonen (Landwehr) mehr Leute zugewiesen werden. Es wird sich darum handeln, die Auszugsinfanterie nicht mehr mit der Bestandesauffüllung für die Festungs- und Werkformationen zu belasten. Diese Massnahme reicht aber nicht aus; es müssen noch einige Grenadier- und Fliegerabwehrinheiten der Landwehr aufgelöst werden, damit für alle Bataillone, insbesondere für jene der Kantone mit geringer Bevölkerung, wirklich ausreichend Wehrmänner gestellt werden können. Die Auflösung von Fliegerabwehrverbänden wird teilweise durch die geplante Verstärkung der Festungsfliegerabwehr aufgewogen.

Unter den Grenadiereinheiten, die bestehen bleiben, werden einige als «Gebirgsgrenadier-Kompanie» bezeichnet. Sie sind bestimmt für die Brigaden, deren Kampfraum vorwiegend Hochgebirgscharakter aufweist. Sie werden aus Leuten zusammengesetzt sein, die im Hochgebirgsdienst geschult sind.

Ausserdem sollen aus taktischen Gründen einige Panzerabwehrkompanien der Landwehr aus vorhandenen Panzerabwehrzügen der Bataillone gebildet werden. Damit soll bei den ausserhalb des Alpengebietes eingesetzten Verbänden das Verschieben von Schwer-

gewichten der Panzerabwehr entsprechend der jeweiligen Kampflege erleichtert werden.

In Zukunft wird der Gesamtbestand der Landsturminfanterie gegenüber 1966 bedeutend geringer sein. Der Bundesrat kann auf die jährliche Ergänzung der Festungs- und Werkformationen mit Infanterie nur dann verzichten, wenn in Zukunft diese Formationen, mit Ausnahmen, aus Landwehr und Landsturm zusammengesetzt werden. Das kleine Uebertrittskontingent der Mechanisierten und Leichten Truppen und eines Teiles der Artillerie wird ausreichen, um den Kontrollbedarf zu decken. Da die Wehrmänner der Festungs- und Werkkompanien bei Erreichen des Landsturmalters dort eingeteilt bleiben und nicht mehr zur Landsturminfanterie überreten, wird sich der Nachwuchs für letztere auf die Uebertritte aus der Landwehrinfanterie beschränken (mit einem bescheidenen Zuschuss aus den Flieger- und Fliegerabwehrtruppen).

Territorialkompanien verschwinden

Diese Bestandesverminderung im Landsturm beruht auf der Absicht, die Bestandeslücken bei der Landwehr zu beseitigen. Diese Verminderung sowie die Notwendigkeit, für den Territorialdienst der Zukunft ausreichend Wehrmänner bereitzuhalten, zwingen zur Kürzung der Zahl der Einheiten der Landsturminfanterie um einen Viertel. (Die Zahl der Jahrgänge im Landsturm geht von 12 auf 8 zurück). Zudem sollen diese Verbände nicht mehr «Territorialkompanien» genannt werden, da nur ein Teil davon Territorialbrigaden unterstellt werden. Sie erhalten die Bezeichnung «Fusilierkompanie (Landsturm)» bzw. «Schwere Fusilierkompanie (Landsturm)»; letzteren sind schwere Waffen (Maschinengewehre und Panzerabwehrkanonen) zugeteilt. Die neuen Einheiten werden regional gebildet, setzen sich aber aus Leuten verschiedener militärischer Herkunft zusammen. Sie werden zur Bewachung von Einrichtungen, zur Verstärkung der Grenzpolizei und zu besonderen ortsfesten Verteidigungsaufgaben eingesetzt.

Die Reduktion der Zahl der Landsturm-Bewachungsverbände wird einerseits durch eine Neufestlegung der in erster Dringlichkeit zu bewachenden Objekte und anderseits dadurch Rechnung getragen, dass die Kommandanten der Armeekorps in ihren Operationsräumen der Gesamtlage entsprechend und im Rahmen aller ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte — wenn nötig mit Verbänden des Auszugs und der Landwehr — Bewachungsmassnahmen zu treffen haben. Die Verminderung der Zahl der Landsturm-Bewachungsverbände beeinträchtigt die Bedeutung des Territorialdienstes in keiner Weise; sie kann vielmehr zur Entlastung der territorialdienstlichen Kommandostellen von Kampfaufgaben beitragen, damit diese sich um so mehr ihren immer wichtiger werdenden territorial- und versorgungsdienstlichen Aufgaben widmen können.

(Hier liegt die Präjudizierung der Territorialreform durch die Landwehr-Reorganisation. Die Red.)